

Die Reichweite der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schutz des Uhus

von Wilhelm Breuer

1 Vorbemerkung

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 01. März 2010 in Kraft trat, sind so neu nicht. Vielmehr sind sie seit der „Kleinen Artenschutzrechtsnovelle“ Ende 2007 Bestandteil des deutschen Naturschutzrechts. Diese Novelle war nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs notwendig geworden, weil Deutschland zugunsten von Wirtschaftsinteressen mehr Ausnahmen im Artenschutzrecht zugelassen hatte als das Gemeinschaftsrecht erlaubt. Die aktuelle Rechtslage soll im folgenden Beitrag generell dargestellt und am Beispiel einer einzelnen Vogelart, dem Uhu, stellvertretend für andere Arten vertieft werden.

2 Die Schädigungs- und Störungsverbote

2.1 Wen schützen die Verbote?

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten nur dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Das sind etwa 2.585, d. h. nur 3,4 Prozent der rund 76.000 in Deutschland lebenden Arten. Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

Besonders geschützt sind

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten und zwar

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nicht alle diese Arten sind im Sinne der Roten Listen gefährdete Arten, auch wenn z. B. alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Umgekehrt zählen nicht alle Rote Liste Arten, sondern nur eine Minderzahl dieser Arten zu den besonders geschützten Arten.

Dies röhrt daher, dass das *besondere* Artenschutzrecht ursprünglich Arten vor zielgerichteter Verfolgung, Aneignung und Vermarktung schützen wollte und nicht auch - wie es das Gemeinschaftsrecht verlangt - Arten vor Schädigungen und Störungen, die gewissermaßen als Kollateralschaden mit Bau- oder Abbauvorhaben oder auch der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden sein können.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz hat auf dieses Manko reagiert. Es ermächtigt in § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG das Bundesumweltministerium, durch Rechtsverordnung

- gefährdete Arten unter *besonderen Schutz* zu stellen, sofern Deutschland für sie im hohen Maße verantwortlich ist
- vom Aussterben bedrohte Arten oder gefährdete Arten, für die Deutschland im besonders hohen Maße verantwortlich ist, unter *strengen Schutz* zu stellen.

Es liegt nun im Ermessen des Bundesumweltministeriums und wegen des Zustimmungsvorbehaltes auch des Bundesrates, inwieweit sie die artenschutzrechtlichen Verbote auch auf solche Arten ausdehnen.

2.2 Was ist verboten?

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verlet-

zen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden.

2.3 Legalausnahmen und weitere Ausnahmen

Es liegt auf der Hand, dass viele Tätigkeiten einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchaus berühren oder verletzen können. Der Gesetzgeber hat darin offenkundig ein Problem gesehen und deshalb die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten

und zusätzlich eingeschränkt:

- Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung¹ sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann darf die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.
- Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

¹ Mit der Einschränkung: soweit sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie erlaubt ebenfalls Abweichungen von den Schutzbestimmungen und fordert dazu konkrete Angaben.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen aller besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3 Zur Situation des Uhus

Nach dem Ende direkter Verfolgung, die für das Bestandstief in der Mitte

des 20. Jahrhunderts verantwortlich war (etwa 50 Brutpaare), und dank mehrerer Wiederansiedlungsprojekte leben heute in Deutschland 1.400 – 1.500 Uhupaares. Dichtezentren sind Schleswig-Holstein, die Mittelgebirge und die Alpen. Der ehemals starke Jagddruck hatte den Uhu für lange Zeit zu einem scheuen Gebirgsvogel gemacht. Tatsächlich besiedelt der Uhu bevorzugt offene und halboffene Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Feldgehölzen, nicht aber ausgedehnte Waldgebiete. Als Nahrungsopportunist nutzt der Uhu auch die Peripherie der Großstädte.

Uhus brüten zwar nicht nur in Felsen, Steinbrüchen und mitunter Gebäuden, sondern auch in ausgedienten Nestern von Greifvögeln, oder wenn andere Gelegenheiten fehlen, am Boden. Uhus bevorzugen zum Brüten aber einen Platz, der vor Regen geschützt und im Flug leicht erreichbar ist.



Abb. 1: Der Uhu wurde zwar aus der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands entlassen, bleibt aber eine streng geschützte Art (Foto: STEFAN BRÜCHER)

Aus allen Flächenländern wird ein positiver Bestandstrend gemeldet, eine Abnahme nur aus Bayern. Aufgrund der aktuell positiven Bestands- und Arealentwicklung wurde der Uhu 2007 aus der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands entlassen (SÜDBECK et al. 2007). Der Uhu bleibt aber eine streng geschützte Art.

Der Schutz des Uhus mag angesichts des dramatischen Rückganges der Bestände zahlreicher anderer Vogel-

arten in der nationalen Strategie zur Erhaltung der Biodiversität zurzeit zu Recht keinen hohen Stellenwert einnehmen. Der Bestand gilt aber nicht als gesichert. Die Europäischen Vogelschutzgebiete decken lediglich etwa 20 Prozent des Bestandes ab. Große Gebiete sind bisher nicht vom Uhu wiederbesiedelt. Zudem liegt der Bestand weiterhin unter der aus populationsgenetischen Gründen anzustrebenden Größe (BERGERHAUSEN & RADLER 1989). Die Abwehr negativer zivilisatorischer Einflüsse in den von Uhus besiedelten Lebensräumen bleibt eine drängende Herausforderung (BREUER & BRÜCHER 2010).



Abb. 2: An Straßen verunglückte Tiere sind für Uhus die leichteste Beute. Zugleich werden sie hier selbst leicht von Fahrzeugen erfasst.
(Foto: WILHELM BERGERHAUSEN)

An die Stelle direkter Verfolgung sind heute andere Gefährdungsursachen getreten, u. a.:

- Kollisionsverluste im Straßen- und Bahnverkehr
- Verluste durch Stromschlag an gefährlichen Mittelspannungsmasten
- Kollisionsverluste an Windenergieanlagen
- Störungen an den Brutplätzen durch Klettersport
- Verlust wichtiger Sekundärlebensräume in Steinbrüchen im Zuge von Abbau und Verfüllung
- Verschlechterungen des Nahrungsangebots in der Agrarlandschaft durch Intensivierung der Landwirtschaft und fortschreitenden Maisanbau.

4 Bedeutung der Schädigungs- und Störungsverbote für den Schutz des Uhus

Die Frage lautet: Ergeben sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG – genauer gesagt dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Beschädigungsverbot zum Schutz der Brut- und Ruhestätten – Konsequenzen für diese Gefährdungsursachen und wenn ja welche?

4.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Verbote der Nr. 1 gelten bereits dem Schutz des Individuums. Deshalb leuchtet das Verbotsschild schon auf, sobald auch nur ein Uhu geschädigt wird. Auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt es nicht an. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen aber als Verwirklichung sozial-adäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöhen.² Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des Vorhabens, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art zu betrachten.

Beispiel 1: Kollisionsverluste an Straßen

Uhuverluste an Straßen sind keine singulären Ausnahmeeignisse, wie eine Untersuchung der Fundumstände von mehr als 400 in Deutschland an Straßen ums Leben gekommener Uhus zeigt.

Fast ein Viertel von 1.667 toten Uhus mit bekannter Fundursache sind Straßenverkehrstotopfer (BREUER et al. 2009).³

Für die Eifel, in der im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwa fünf Kollisionsopfer je Jahr bekannt wurden,



Abb. 3: Uhu als Verkehrstotopfer im Bereich einer Baustelle auf der Autobahn A 1 in der Eifel
(Foto: HANS-JÜRGEN ZIMMERMANN)



Abb. 4: Uhu als Verkehrstotopfer auf einer Bundesstraße im Ahrtal
(Foto: STEFAN BRÜCHER)

rechnet die EGE mit zehnfach höheren Verlusten an Straßen. Das entspricht 50 Uhus pro Jahr oder ca. 25 Prozent der jährlich in der Eifel ausgeflogenen Uhus.

Die EGE hat das Tötungsrisiko untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht (BREUER et al. 2009). Anlass der Untersuchung war die Frage nach der Erheblichkeit im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die folgenden Ergebnisse sind für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gleichermaßen von Bedeutung:

² Vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drucksache 16/5100 v. 25.04.2007.

³ Rechnet man die 84 Funde an Schienenverkehrswegen hinzu, gehen fast 30 Prozent aller Totfunde auf das Konto des Verkehrs. Die Zahl der im Schienenverkehr getöteten Uhus dürfte beträchtlich höher sein, weil Bahnanlagen nicht allgemein zugänglich sind, so dass Opfer hier in der Regel unentdeckt bleiben.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht an Straßen, die im Nahbereich von Uhubrutplätzen verlaufen. Als Nahbereich ist mindestens eine Zone von 500 m um den Brutplatz anzusehen. Im Mittelgebirgsraum verlaufen die Straßen oft unmittelbar entlang von als Brutplatz genutzten Felsen und Steinbrüchen.

Das Kollisionsrisiko steigt, wenn Altvögel größere Beutetiere zum Brutplatz transportieren und keinen ausreichenden Abstand zum Straßenverkehr gewinnen. Uhus sind keine wendigen Flieger. Das zu transportierende Gewicht eines erbeuteten Kaninchens (1.500 - 2.000 g) setzt die Manövriertfähigkeit eines Uhus (Männchen ca. 1.900 g, Weibchen ca. 2.600 g) beträchtlich herab. Beim Uhuweibchen fällt zudem die Mauser in die Zeit der Jungenaufzucht, so dass wegen fehlender Federn die Flügelflächenbelastung zu dieser Zeit zusätzlich erhöht ist. Uhuweibchen sind nach einer wochenlangen Brutzeit ohnehin in einer schlechten Kondition, was die Kollisionsgefahr erhöht.

Dabei sind die Verluste von jungen Uhus an Straßen noch gar nicht eingerechnet: Im Nahbereich von Uhubrutplätzen können noch nicht flugfähige Jungvögel, die sich bis zum Selbstständigwerden in der Umgebung des Brutplatzes aufhalten und dabei kleinräumige Standortwechsel vornehmen (d. h. während der „Infanteristen-Phase“) auf die Fahrbahn geraten und dort zu Schaden kommen. Mit dem Verkehr können besonders leicht auch bereits flugfähige, aber unerfahrene Jungvögel kollidieren.

Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist generell an Straßen in den Nahrungshabiten von Uhus zu rechnen oder wenn Straßen zum Erreichen der Nahrungshabitate überflogen werden müssen. Als Nahrungshabitat ist grundsätzlich das Gebiet im Radius von sechs Kilometern um den Brutplatz anzusehen. Diesen Radius bestätigen die Ergebnisse aus Telemetriestudien (DALBECK 2003).

Die mit Straßen verbundenen Saumhabitante und ein Nager förderndes erhöhtes Aufkommen von Abfällen machen den Straßenverlauf als Nahrungshabitat für Uhus attraktiv. Das gilt sowohl für kurzrasige Bankette als auch für den Rand der Straßenbe-pflanzung. Uhus jagen gerne entlang

von Waldrändern. Straßen im Wald oder entlang dicht bestandener Gehölze weisen beidseitig solche Situationen auf.

Die massive Ausbreitung des Energiepflanzenanbaus (insbesondere Mais) führt zu einem beträchtlichen Verlust verfügbarer Jagdhabitatem gerade während der 2. Hälfte der Jungenaufzucht. Deswegen gewinnen Straßenraum und Straßenrand als Nahrungshabitate zusätzliche Bedeutung.

Uhus ernähren sich auch von an Straßen verunglückten Beutetieren wie Igeln, Kaninchen und Hasen. Es ist anzunehmen, dass Uhus Straßen daraufhin gezielt absuchen, was das Kollisionsrisiko dort noch vergrößert. An Straßen verunglückte Tiere sind für Uhus die leichteste Beute und zugleich die gefährlichste.

Da Uhus ihre Nahrungshabitate nicht gegen andere Uhus verteidigen, sondern gemeinschaftlich nutzen, kann das Kollisionsrisiko je nach Lage der Straße die Uhupopulation einer ganzen Region betreffen. Insofern ist der Straßenverkehr insbesondere dort bedrohlich, wo sich die Nahrungshabitate mehrerer Paare überschneiden. Das ist in vielen zum Schutz des Uhus eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebieten der Fall.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht nur an Autobahnen, sondern auch an Kreis- und Gemeindestraßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h schließen Opfer nicht aus. Erforderlich wären Beschränkungen auf 50, besser 40 km/h. Dies ist aber allenfalls im Nahbereich der Brutplätze an Straßen mit untergeordneter verkehrlicher Bedeutung durchsetzbar, wäre dort aber durchaus eine in Erwägung zu ziehende Vorehrung zur Vermeidung von Verlusten. Das gilt dort auch für baulich-konstruktive Lösungen, die Uhus vom Straßenraum fernhalten.

Die Möglichkeiten, etwa mit der Gestaltung, Nutzung oder Pflege der Straßenseitenräume und des Straßenumlandes das Kollisionsrisiko deutlich zu senken, dürften eher gering sein, da in jedem Fall mit der Straße für Uhus nutzbare Jagdhabitatem entstehen oder verbunden sind. So sind Straßenränder z. B. eher schneefrei als die Umgebung. Sinnvoller könnte es sein, attraktive Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereiches der Straßen zu entwickeln, um jagende Uhus in ungefährlichere Gebiete zu lenken.



Abb. 5: Bundesstraße 256 bei Thür im Kreis Mayen-Koblenz. Auf der Strecke mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h kamen bereits mehrfach Uhus zu Tode. Im Umkreis von 6.000 m brüten fünf Uhupaares. Die Straße verläuft durch die Nahrungshabitate dieser Uhus (Foto: STEFAN BRÜCHER)

Uhus können praktisch überall auf Straßen – auch weitab von ihren Bruthabiten und in von Uhus unbewohnten Gebieten – verunglücken, allerdings ist das Kollisionsrisiko hier geringer als an den vorgenannten Straßenverläufen. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann hier sicherlich nicht gesprochen werden.

Beispiel 2: Kollisionsverluste an Windenergieanlagen

Seit Beginn der 1990er Jahre erwächst den Uhus mit dem Ausbau der Windenergewirtschaft in Uhu-lebensräumen ein neues Problem. Bisher stehen in Deutschland mehr als 20.600 Windenergieanlagen. Jährlich kommen etwa 800 Anlagen hinzu (DEUTSCHES WINDENERGIE-INSTITUT DEWI 2009).

Dabei besteht ein anerkannt verstärktes Kollisionsrisiko mit bisher 142 Totfunden für den Rotmilan. Für den Uhu ist das Risiko mit bisher 10 (davon in der Eifel drei) Uhus als Schlagopfer ähnlich hoch, denn der Uhubestand in Deutschland beträgt nur etwa ein Zehntel des Rotmilanbestandes.⁴ Hierbei ist beachtlich, dass

⁴ Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Deutschland, Stand 28.10.2010
http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/wka_vogel.xls

mangels systematischer Untersuchungen Schlagopfer fast nur zufällig bekannt werden. Wahrscheinlich kommen an Windenergieanlagen sehr viel mehr Uhus ums Leben, als festgestellt wird.

Die Vorstellung, Uhus würden überwiegend bodennah jagen und sich nicht in der Reichweite der Rotoren bewegen, ist ausweislich belegter

Opfer falsch. Uhus bewegen sich durchaus in diesen Höhen, beispielsweise bei der Balz oder bei Flügen zwischen Brut- oder Ruheplatz und Nahrungshabitat.

Dem hohen Kollisionsrisiko tragen die Abstandsempfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2008) Rechnung. Sie halten für Windener-

gianlagen immerhin einen Abstand von 1.000 m zu Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate der Art in einem Umkreis von 6.000 m um den Brutplatz für erforderlich. Bei Unterschreitung geht die EGE von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus.

Beispiel 3: Verluste durch Stromschlag

Bestimmte Typen von Mittelspannungsmasten, insbesondere solche mit stehenden Isolatoren, sind der Grund für den Tod zahlreicher Vögel. Bei Berührung spannungsführender Teile der gefährlichen Masten können die Vögel aufgrund ihrer Größe leicht Erd- und Kurzschlüsse verursachen, die zu einem tödlichen Stromschlag führen. Allein in Deutschland wird der Bestand solcher Masten auf 350.000 geschätzt - mit dramatisch hohen Verlusten zahlreicher Vogelarten, vor allem Greifvögeln und Eulen. Dieser Gefahr erliegen Vögel unabhängig vom Grad ihrer Fitness und ohne aus der Gefahr lernen zu können (BREUER 2007).

Mehr als ein Viertel von 1.667 toten Uhus mit bekannter Fundursache sind Stromopfer. Im Jahr 2007 beispielsweise registrierte die EGE zehn durch Strom getötete Uhus allein im Gebiet der Eifel. Dabei gilt die Eifel hinsichtlich der Umrüstung gefährlicher Masten als Vorzeigegebiet der Stromwirtschaft. Die EGE prognostiziert für dieses Gebiet ähnlich hohe Verluste wie im Straßenverkehr (BREUER et al. 2009).

Der Bundesgesetzgeber hat 2002 die Errichtung gefährlicher Masten strikt untersagt und die Netzbetreiber verpflichtet, alle alten hochgefährlichen Masten innerhalb einer zehnjährigen Frist vogelsicher umzurüsten. Das neue Bundesnaturschutzgesetz hält in § 41 an dieser Bestimmung fest, verschiebt das Ende der Frist allerdings auf den 31.12.2012.

Darüber hinaus bleiben die gefährlichen Konstruktionen von Oberleitungen der Bundesbahn auch weiterhin ohne jegliche Pflicht zur Umrüstung.

Die Größenordnung des Problems verdeutlicht eine Stichprobe, die die EGE 2009 im Gebiet des Westerwald-



Abb. 6: Uhu als Stromopfer an einem Mittelspannungsmast auf dem Gelände des Bahnhofes Kreiensen/Landkreis Northeim im Sommer 2008. Neben dem Uhu liegt der Igel, den der Uhu vermutlich auf dem Mast hatte fressen wollen. Die Deutsche Bahn AG hat diesen und andere gefährliche Masten auf dem Bahnhofsgelände Kreiensen trotz dringender Bitten der Uhushützer bis heute nicht entschärft
(Foto: HILDEGUNDE STEFFENS)

des gemacht hat und vermutlich mit einem ähnlichen Ergebnis in beinahe jeder anderen Region Deutschlands hätte machen können: Im Gebiet des Messtischblattes Waldbreitbach – das ist ein 125 km² großes Gebiet in den rheinland-pfälzischen Kreisen Neuwied und Altenkirchen – stehen 802 Mittelspannungsmasten. Von diesen erwiesen sich 616 als für Vögel hochgefährlich. Das sind 76,8 %; nur 23,2 % wiesen keine Beanstandungen auf. Rechnet man diese Zahl auf den Westerwald mit einer Fläche von insgesamt 3.000 km² hoch, muss dort mit etwa 13.000 für Vögel hochgefährlichen Mittelspannungsmasten gerechnet werden. Auf ein Revier eines Uhupaares kommen damit statistisch gesehen 54 gefährliche Masten (BREUER & BRÜCHER 2010). Die bis Ende 2012 geschuldete Umrüstung der alten Masten verläuft schleppend. Das belegen auch die von der EGE veröffentlichten Ergeb-

nisse einer Umfrage bei den Länderministerien 2006 (EGE 2007). Die Netzbetreiber haben zudem nach 2002 widerrechtlich neue gefährliche Masten aufgestellt. Im November 2008 ist im nordrhein-westfälischen Kreis Euskirchen ein Uhu an einem solchen widerrechtlich aufgestellten Mast zu Tode gekommen. Ob Todesfälle an nach 2002 errichteten gefährlichen Masten und nach 2012 an nicht entschärften Altmasten einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, ist fraglich.

4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Beispiel 4: Störungen an den Brutplätzen durch Klettersportler

Das Verbot der Nr. 2 untersagt bestimmte Störungen von Tieren zu bestimmten Zeiten. Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, in deren Folge sich der „Erhaltungszustand der loka-

len Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Eine lokale Population lässt sich im Zusammenhang mit dem Störungsverbot als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Dass Klettersport in Uhulebensräumen zu Störungen führen kann, steht außer Frage, wie folgende Untersuchungsergebnisse aus der Eifel belegen:

In den Tälern von Rur und Ahr leben jeweils fünf Uhupruppaare. Die Buntsandsteinfelsen im Rurtal zählen zu den am intensivsten vom Klettersport genutzten Gebieten Deutschlands. Das zwar ebenfalls touristisch stark erschlossene Ahrtal hingegen ist wegen seiner Schieferfelsen für den Klettersport gänzlich unattraktiv.

Hier war der Bruterfolg der Uhus bei sonst gleichen oder sogar ungünstigeren Umweltbedingungen in dem Zeitraum zwischen 1985 und 1998 fast dreimal höher als im Rurtal. Dort führte Klettern immer wieder zu Brutaufgaben und zum Tod noch nicht flugfähiger Jungvögel, die vom Kletterbetrieb am Fels aufgeschreckt in den Tod stürzten (DALBECK & BREUER 2001).

Bis zur einstweiligen Sicherstellung der Brutplätze 1995 lag die mittlere Jungenzahl dort unter 0,5 je Brutpaar und Jahr. Nach der einstweiligen Sicherstellung und Entfernung der Kletterhaken in den Felsen ab 1999 ist die mittlere Jungenzahl bis 2008 auf 0,98 je Brutpaar und Jahr gestiegen (BREUER & BRÜCHER 2010).

Für eine sich selbst tragende Population müsste der Wert über 1,0 liegen, für eine günstige Entwicklung der Population, welche Rückschläge in z. B. witterungsbedingt ungünstigen Jahren ausgleichen kann, müsste der Wert sogar 1,2 übersteigen. Zum Vergleich: Selbst bei in Abbau befindlichen Steinbrüchen liegt der Wert z. T. bei 2,0. Dort kann es zwar in Einzelfällen zu betriebsbedingten Verlusten kommen; freizeitbedingte Störungen scheiden aber aus (BREUER et al. 2009).

Insofern ist der Erhaltungszustand der lokalen Uhupopulation des Rurtals auch weiterhin als ungünstig anzusehen. Außerhalb der Eifel liegen nirgends langjährige populationsbiologische Daten der betroffenen Populationen vor, die eine solche auf den Reproduktionserfolg basierende Bewertung erlauben könnten. Umso mehr erstaunt es, wie leistungsfertig in der Planungs- und Gutachterpraxis der Erhaltungszustand lokaler Uhupopulationen für günstig bzw. Beeinträchtigungen als unerheblich ausgegeben werden.

In Gebieten, in denen das Klettern nicht ausdrücklich untersagt ist, muss dem einzelnen Klettersportler nachgewiesen werden, dass er eine erhebliche Störung herbeigeführt hat. Dieser Nachweis ist in den seltensten Fällen zu erbringen.

Umso mehr sollte erwartet werden können, dass Uhus wenigstens in den zu ihrem Schutz eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebieten vor Störungen sicher sein können. Das Beispiel des Rurtals zeigt, dass sie es nicht sind. In diesem Gebiet können heute auf etwa 300 Routen aller Schwierigkeitsgrade 150 Kletterer pro Tag ihrer Freizeitbetätigung nachgehen. Innen- und Umweltminister, Landrat und Deutscher Alpenverein lassen gerade in einem Gutachten des „Kölner Büro für Faunistik“ untersuchen, an welchen Felsen zusätzlich das Klettern ermöglicht werden soll.

4.3 Beschädigungsverbot zum Schutz der Brut- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beispiel 5: Verlust von Brutplätzen während des Abbaubetriebs in Abgrabungen

Das Verbot der Nr. 3 schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Zeit ihrer Nutzung. Werden solche Lebensstätten, so wie es Uhus tun, regelmäßig genutzt, erlischt der Schutz erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wird.

Ein beträchtlicher Teil der Uhupopulation brütet in Abgrabungen mit Abbaubetrieb (z. B. in der Eifel die Hälfte der Population, BREUER & BRÜCHER 2010). Im Abbauverlauf kann es geschehen, dass solche Lebensstätten untergehen oder nicht mehr genutzt werden können.

Anders als für viele andere Tierarten lassen sich für den Uhu in Abgrabun-

gen zumeist rechtzeitig neue Brutstätten schaffen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleiben kann.

So lassen sich während des Abbaus im Lockergestein ohne großen Zeitaufwand mit wenigen Eingriffen des Baggerlöffels Brutnischen für Uhus schaffen. Diese Nischen sollten etwa einen Meter tief, ähnlich hoch, zwei bis drei Löffelbreiten breit und der Boden möglichst eben sein. Im Festgestein ist der Aufwand für das Anlegen etwas größer, aber nicht unzumutbar hoch (BREUER 2010).

Nach Möglichkeit sollten Uhus in Abgrabungen immer mehrere Brutnischen zur Verfügung stehen. Dann ist es nicht so schlimm, wenn im Abbauverlauf einmal ein Brutplatz verloren geht. Deshalb kann es sinnvoll sein, Brutnischen auch in solchen Wänden anzulegen, die nur einige Jahre erhalten bleiben.

Es versteht sich von selbst, dass die alternativen Brutplätze geschaffen werden müssen, bevor die alten untergehen. Das unter diesen Umständen nötigenfalls vom Tötungsverbot freigestellte Töten von Uhus oder Zerstören des Gelegen (z. B. im Zuge von Sprengungen) dürfte regelmäßig vermeidbar sein und sich insofern auch bei so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als unzulässig erweisen.

5 Ausblick

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben durchaus Bedeutung für den Schutz des Uhus. In den dargestellten Fällen geben sie Anlass, die Möglichkeiten zur Vermeidung von Schädigungen und Störungen auszuschöpfen, damit es erst gar nicht zu Verbotsverstößen kommt.

Allerdings sehen sich Uhus (und viele andere Vogelarten) einer neuen Bedrohung ausgesetzt, auf welche die Schädigungs- und Störungsverbote keine Anwendung finden: den Energiefplanzenanbau. Der dramatische Zuwachs der Anbaufläche führt zu einer massiven Verknappung der für Uhus erreichbaren Nahrungstiere, denn im rasch aufwachsenden Mais finden Uhus keine Beute. Die Verbote schützen nämlich nicht die Nahrungs- und Jagdhabitate.

Der Energiefplanzenanbau hat mit 4.780 Biogasanlagen in Deutschland

eine eigene Dynamik angenommen⁵. Eine 500 kW-Anlage benötigt jährlich beispielsweise eine Maisanbaufläche von rund 250 ha. In Deutschland wuchs die Anbaufläche für Mais 2008 gegenüber dem Vorjahr um 11% und überschritt erstmals die 2 Mio. Hektar-Grenze. Die Anbaufläche hat sich seit 1970 verfünfacht.⁶ In einigen Bundesländern stand Mais im Jahr 2009 auf einem Viertel der Ackerfläche.⁷ Insofern scheint die Zukunft des Uhus keineswegs gesichert zu sein.

6 Literatur

- BERGERHAUSEN W & RADLER K 1989: Bilanz der Wiedereinbürgerung des Uhus in der Bundesrepublik Deutschland. Natur und Landschaft 64: 157-161.
- BREUER W 2007: Stromopfer und Vogelschutz an Energiefreileitungen. § 53 Bundesnaturschutzgesetz in der Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (3): 69-72
- BREUER W 2010: Uhushützen beim Rohstoffabbau. MIRO Fach-

zeitschrift für mineralische Rohstoffe 1: 11-15

BREUER W & S BRÜCHER 2010: Gefährliche Mittelspannungsmasten und Klettersport: Aktuelle Aspekte des Uhushutes *Bubo bubo* in der Eifel. Charadrius 46: 50-56

BREUER W, BRÜCHER S & DALBECK L 2009: Straßentod von Vögeln. Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus. Naturschutz und Landschaftsplanung 41: 41-46

DALBECK L 2003: Der Uhu *Bubo bubo* (L.) in Deutschland. Autökologische Analysen an einer wieder angesiedelten Population. Resümee eines Artenschutzprojektes. Shaker, Aachen

DALBECK L & BREUER W 2001: Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitusansprüche des Uhus (*Bubo bubo*). Natur und Landschaft 75: 1-7

DEUTSCHES WINDENERGIEINSTITUT (DEWI) (2009): DEWI-Magazin Nr. 35, August 2009

GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (EGE) (2007): Stand der

Umrüstung vogelgefährlicher Masten in Deutschland. Ergebnisse einer Befragung der Länderumweltminister Stand November 2006. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 94-95

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2008): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153

SÜDBECK P, BAUER H-G, BOSCHERT M, BOYE P & KNIEF W 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81

Anschrift des Verfassers:

Wilhelm Breuer
Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE)
 Breitestr. 6
 53902 Bad Münstereifel
 Tel.: 02257-958866
 E-Mail: egeeulen@t-online.de
www.egeeulen.de

Aktuelle Entwicklung beim Vogelschutz an Mittelspannungsmasten am Beispiel des Hochsauerlandkreises

von Martin Lindner

Einleitung

Der Stromtod von Vögeln ist seit Anfang des 20. Jahrhunderts ein massives Problem in Deutschland (vgl. HAAS & SCHÜRENBERG 2008). In Nordwestdeutschland waren von 1.667 tot aufgefundenen Uhushüten 436 (26,2%, Daten 1965-2008) an Mittelspannungsmasten und weitere 105 (6,3%) an Oberleitungen der Bahn verunglückt (BREUER et al. 2009). In Norditalien fanden in den ersten drei Monaten nach dem Ausfliegen 17% der Junguhus den Stromtod. Es konn-

te dort ein Einfluss von Mittelspannungsmasten auf die Verbreitung und Dichte des Uhushüten nachgewiesen werden (SERGIO et al. 2004).

Hier wird ein Überblick über die Lage im Hochsauerlandkreis (HSK) in Nordrhein-Westfalen (NRW) gegeben.

Rechtslage

Nach § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen bis Ende 2012 alle vogelgefährlichen Mittelspannungsmasten nach Stand der Technik ent-

schärfst sein. Dann endet der den Netzbetreibern 2002 gesetzte Umrüstungszeitraum. Bereits seit 2002 dürfen keine neuen vogelgefährlichen Mittelspannungsmasten mehr errichtet werden. Hingegen müssen beim Leitungsnetz der Deutschen Bahn (DB) nur neue Leitungen vogelsicher gebaut werden. Eine Umrüstungspflicht von Altmasten besteht bei der DB nicht. Eine parteiübergreifende Lobby der DB im Bundestag konnte dies 2002 leider noch aus dem Gesetzentwurf streichen.

⁵ Fachagentur nachwachsende Rohstoffe e. V. <http://www.bio-energie.de/biogas.html>

⁶ http://www.proplanta.de/AgrarNachrichten/agrar_news_themen.php?SITEID=1140008702&WEITER=99&MEHR=99&Fu1=1243671324&Fu1Ba=1140008702

⁷ <http://www.proplanta.de/AgrarNachrichten/themen.php?SITEID=1140008702&Fu1=1257737286&Fu1Ba=1140008702&WEITER=99&MEHR=99>

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Eulen-Rundblick](#)

Jahr/Year: 2011

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s): Breuer Wilhelm

Artikel/Article: [Die Reichweite der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schutz des Uhus 37-43](#)